

Satzung des Vereins „Sigwardsweg-Verein“ vom 17.01.2011

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

I.

Der Verein führt den Namen „**Sigwardsweg-Verein**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

II.

Der Verein hat seinen Sitz in **Minden**.

III.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

I.

Zweck des Vereins ist die finanzielle, ideelle und spirituelle Unterstützung des Sigwardsweges als Pilgerweg sowie die Trägerschaft des Pilgerbüros in Minden, welches dazu dient, den Kontakt zu den Nutzern des Sigwardsweges zu pflegen.

II.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

III.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Pflege und Entwicklung der kulturellen und spirituellen Bedeutung in der Öffentlichkeit
- Wegebetreuung
- Führung des Pilgerbüros mit Betreuung der Pilger
- Förderung der mit dem Sigwardsweg verbundenen Heimatpflege und Heimatkunde.
- Akquisition von Finanzmitteln

IV.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

V.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

VI.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

II.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

II.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

III.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

IV.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

I.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

II.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

I.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie maximal drei weiteren Personen. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung beratende Mitglieder des Vorstandes sein.

II.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

I.

Der Vorstand ist geschäftsführend für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

7. Organisation der Wegebetreuung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, des Pilgerbüros, der Pilgerbetreuung.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

I.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Auf diese kann jedoch verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

II.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu vier Mitglieder erweitert werden. Diese sind jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes handelt es sich um sogenannte Referenten für die Bereiche Wegebetreuung, Pilgerbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring. Hierbei ist die Vereinigung eines Vorstandsamtes im Sinne des § 7 dieser Satzung mit einem Amt aus dem erweiterten Vorstand in einer Person zulässig. Sofern der erweiterte Vorstand zu einer Vorstandssitzung hinzugezogen wird, gelten für ihn ebenfalls die vorgenannten Satzungsregelungen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

I.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

II.

Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die über den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes hinausgehen. Insbesondere ist sie zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Verabschiedung des Haushaltes und die Abnahme des Jahresabschlusses.

III.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

I.

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform (postalisch oder per Telefax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Schriftform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift oder Faxnummer) versandt wird.

II.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 14

I.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

II.

Der Protokollführer ist der Schriftführer. Sofern der Schriftführer nicht anwesend ist, kann der Versammlungsleiter einen Protokollführer bestimmen.

III.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

IV.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

V.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

VI.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, hierbei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Zur Änderung der

Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

VII.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 10 Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Erwachsenenbildung der Ev. Kirche Westfalens mit der Bestimmung, es nur für Zwecke des Erhaltes des Sigwardsweges, sofern dieser noch besteht, oder einen anderen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.02.2011 (Konstituierende Sitzung) errichtet.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer